

Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl

Gesellschaftsvertrag

Projektgesellschaft
Industriepark Dorsten-Marl mbH

13. April 2000

An/to/A	Hr. Schwanitz
Fax No.	02365 / 99 96 2263
Von/From/De	STEAG Walsum Immob.
Datum/Date	20/10/04
Seiten/Pages	8

Fax

Gesellschaftsvertrag

Projektgesellschaft Industriepark Dorsten-Marl mbH

Präambel

Der Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten-Marl (im folgenden „Zweckverband“ genannt) und die STEAG Walsum Immobilien AG – handelnd für die STEAG AG – (im folgenden „STEAG“ genannt) wollen gemeinsam den Industriepark Dorsten-Marl für eine industrielle Nutzung entwickeln. Zur Unterstützung des wirtschaftlichen Strukturwandels in der Emscher-Lippe-Region, soll mit finanzieller Hilfe des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen ein Industriegebiet entstehen.

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen

Projektgesellschaft Industriepark Dorsten-Marl mbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Marl.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, den Industriepark Dorsten-Marl zu erschließen, die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen und die Industriegrundstücke zu vermarkten. Hierzu führt die Gesellschaft insbesondere folgende Maßnahmen durch:

- a) Herstellung der Erschließungsanlagen
- b) Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen
- c) Marketing und Akquisition
- d) Vergabe von Gutachten und Ingenieurleistungen für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen a - c).

2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich zur Durchführung der Aufgaben Dritter zu bedienen.
4. Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 EURO (in Worten: sechszwanzigtausend EURO).
2. Am Stammkapital sind mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:
 - a) der Zweckverband „Interkommunaler Industriepark Dorsten-Marl“ 13.260,00 EURO
(in Worten: dreizehntausendsechshundert EURO),
 - b) die STEAG Walsum Immobilien AG 12.740,00 EURO
(in Worten: zwölftausendsiebenhundertundvierzig EURO).
3. Das Stammkapital ist vor Anmeldung der Gesellschaft in das Handelsregister in voller Höhe einzuzahlen.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen, spätestens vier Monate nach Schluß des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung sowie stets dann, wenn Gesellschafter, die Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsführung dies für erforderlich halten.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung mit einer Frist von 14 Tagen, wobei der Empfangstag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung für die Gesellschafterversammlung sowie die Beratungsunterlagen und Beschlußvorschläge zu übersenden. Die Gesellschafter können auf die Einhaltung der Formen und Fristen ganz oder teilweise verzichten.
3. Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung wie folgt vertreten:
 - a) der Zweckverband durch 2 Personen,
 - b) die STEAG durch 1 Person.
4. Die Vertreter des Zweckverbandes haben ein 51 %-iges Stimmrecht wobei die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen kann. Der Vertreter der STEAG hat ein 49 %-iges Stimmrecht.
5. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und sein Stellvertreter werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt.
6. Neben den durch das Gesetz vorgeschriebenen oder an anderer Stelle dieses Vertrages genannten Aufgaben obliegt der Gesellschafterversammlung insbesondere die Beschlußfassung über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) die Verwendung des Jahresergebnisses
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung
 - d) die Wahl des Abschlußprüfers

7. Die Gesellschafterversammlung überwacht und berät die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Gesellschaftsvertrages. Darüber hinaus werden die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt. Die in § 52 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf die Gesellschafterversammlung keine Anwendung.
8. Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung sind im Namen der Gesellschafterversammlung von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abzugeben.
9. Die Gesellschafter verpflichten sich, die Ansprüche ihrer jeweiligen Vertreter in der Gesellschafterversammlung auf Sitzungsgeld, Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes unmittelbar selbst zu erfüllen.

§ 8

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn beide Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen und vertreten sind. Dabei gilt ein nicht erscheinendes Mitglied der Gesellschafterversammlung, das eine schriftliche Stimmabgabe überreichen läßt, insoweit als anwesend. Bei Beschlußunfähigkeit hat die Geschäftsführung innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Gesellschafter beschlußfähig ist; hierauf muß in der Einladung hingewiesen werden.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt zu den in § 4, § 7 Abs. 6, § 9 Abs. 2 und 4 sowie in § 10 Abs. 2 genannten Angelegenheiten einstimmig. Alle übrigen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefaßt werden.
3. Beschlüsse können auch auf schriftlichem, fernschriftlichem oder elektronischem Wege gefaßt werden, sofern kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
4. Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung und die gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen sind.

§ 9

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. STEAG hat das Vorschlagsrecht für den Geschäftsführer.

2. Der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt.
3. Dem Geschäftsführer wird, zur Unterstützung der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag, je ein Projektkoordinator aus den Städten Dorsten und Marl zur Seite gestellt. Die Koordinatoren stellen insbesondere die Einbindung der einzelnen Fachdisziplinen in den Städten sicher.
4. Dem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
5. Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer gesetzlich vertreten.
6. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres den Jahresabschluß sowie den Lagebericht den handelsrechtlichen Bestimmungen entsprechend aufzustellen und durch den Abschlußprüfer prüfen zu lassen sowie den Lagebericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen, so dass spätestens vier Monate nach Abschlußstichtag der Jahresabschluß durch die Gesellschafterversammlung festgelegt werden kann.
7. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung rechtzeitig, spätestens drei Monate vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Gesamtjahresplan, bestehend aus einem Finanz- und Investitionsplan vorzulegen.

§ 10

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte in eigener Verantwortung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Folgende wesentlichen Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Erwerb von Grundstücken;
 - b) Aufnahme von Krediten von mehr als 500.000,- DM;
 - c) Übernahme von Bürgschaften;
 - d) Abschluß von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr;
 - e) Erteilung von Generalvollmachten, Prokuren und Handlungsvollmachten.
3. Darüber hinaus unterrichtet der Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung über alle wesentlichen Geschäfte, die keiner Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Der Stadt Dorsten werden die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz des Landes NRW eingeräumt.

§ 12 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides zur Gewährung der Fördermittel errichtet.
2. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden; erstmals zum 31.12.2015 durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung und den anderen Gesellschafter.
3. Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters hat der andere Gesellschafter das Recht, mit einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem Zugang der Kündigung, zum gleichen Stichtag der Gesellschaft zu kündigen.
4. Tritt ein in der Person eines Gesellschafters liegender, seine Ausschließung rechtfertigender Grund ein, wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder wird aufgrund eines vollstreckbaren Titels ein Geschäftsanteil gepfändet oder von einem Pfandgläubiger eines Gesellschafters für einen verpfändbaren Geschäftsanteil die Pfandverwertung betrieben, so scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

Der ausscheidende Gesellschafter hat gegen den zweiten Gesellschafter einen Abfindungsanspruch in Höhe eines Anteils am fiktiven Liquidationswert der Gesellschaft. Der Anspruch richtet sich gegen den anderen Gesellschafter im Verhältnis seines Anteils. Sofern keine Einigung zwischen den Gesellschaftern innerhalb einer angemessenen Frist von sechs Monaten über den Liquidationswert erreicht werden kann, stellt der Abschlußprüfer der Gesellschaft diesen abschließend verbindlich fest. Die Kosten dieser Festsetzung trägt ausschließlich die Gesellschaft.

§ 13 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

**§ 14
Teilnichtigkeit**

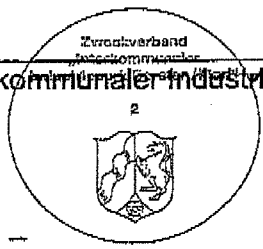
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich in einem solchen Fall, eine neu angemessene Regelung zu treffen, mit der der verfolgte Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen erreicht wird.

**§ 15
Gründungsaufwand**

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftervertrages, der Anmeldung der Gesellschaft im Handelsregister und die Eintragung im Handelsregister tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander.

Marl, den 13. April 2000

W. Heinrich _____ *H. Kuntz*
(Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl)



_____ *[Signature]*
(STEAG Walsum Immobilien AG)